



Rechtliche Grundlagen:

- Zur Weiterbildung befugte Ärzte sind gem. § 9 WO vom 09.04.2005 generell dazu verpflichtet, einem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter Ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit auf Antrag innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigung und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.
- Es handelt sich um Berufsvergehen, wenn ein Arzt einem anderen Arzt ein inhaltlich unrichtiges Weiterbildungszeugnis ausstellt, um diesem so zu einer Anerkennung durch die Ärztekammer zu verhelfen, die ihm nicht zusteht, wie es auch ein Berufsvergehen darstellen würde, wenn der Arzt, der das (erkanntermaßen) unrichtige Weiterbildungszeugnis erhält, von diesem gegenüber der Ärztekammer Gebrauch macht. In beiden Fällen würde es sich um einen Verstoß gegen die Pflicht zu standesgemäßem Verhalten handeln, der entsprechende Sanktionen zur Folge hätte (vgl. § 2 Berufsordnung / OVG Greifswald 24.08.2011 11 O 43/11).

Allgemeine Vorgaben und Informationen:

- Jedes Weiterbildungszeugnis ist auf dem Geschäftsbogen des Weiterbildungsleiters auszustellen.
- Wird ein Leistungskatalog als Anlage zum Weiterbildungszeugnis ausgestellt, ist dieser auch auf dem Geschäftsbogen des Weiterbildungsleiters auszustellen. Des Weiteren muss er eindeutig identifizierbar sein (Name des Weiterbildungsassistenten und Zeitraum, Unterschrift des/der Befugten auf jeder Seite). Gerundete Zahlen, Cirka-Angaben oder mehr als (<) spiegeln keine dokumentierte Weiterbildung wieder.
- Das Logbuch dient zur eigenen Dokumentation der Weiterbildung (§ 8 WO), nicht aber als Leistungsnachweis gegenüber der Ärztekammer.
- Es ist von jedem Weiterbildungsleiter, unter dessen Leitung man Weiterbildung absolviert hat ein Weiterbildungszeugnis bei einem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen, egal ob aufgrund eines Stellen- oder Chefarztwechsels. Auch ein kommissarischer Leiter einer Abteilung muss ein Weiterbildungszeugnis ausstellen bzw. zumindest ein Gesamtzeugnis für den in Frage kommenden Zeitraum mit unterschreiben.
- Das/die Weiterbildungszeugnis(se) sind vom Weiterbildungsleiter zu unterschreiben. Bei gemeinsam zur Weiterbildung befugten Ärzten oder Verbundbefugnissen sind die Unterschriften aller befugten Ärzte erforderlich.
- Der letzte Weiterbildungsleiter im angestrebten Gebiet muss in seinem Weiterbildungszeugnis ausführlich zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nehmen.

Erforderliche Mindestinhalte:

- Beginn und Ende der Weiterbildungszeit
(Tag, Monat, Jahr)
- Voll- oder Teilzeitbeschäftigung
(bei Teilzeitweiterbildung ist der Stundenumfang und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit oder der prozentuale Anteil mit anzugeben)
- eventuelle Unterbrechungen der Weiterbildung
(z. B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst oder wissenschaftlicher Aufträge. Sofern es keine Unterbrechungen gab, ist zu bescheinigen, dass die Weiterbildung ununterbrochen durchgeführt wurde)
- jährlich durchgeführte Weiterbildungsgespräche (§ 8 WO)
- erworbene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und selbständig durchgeführte Untersuchungsmethoden
(ein Muster-Leistungskatalog ist auf unserer Homepage eingestellt)
- Zeiträume der Basis-Weiterbildung und der Weiterbildung in der Facharztkompetenz für die Gebiete Innere Medizin, Chirurgie, HNO, Pathologie
- Ausstellungsdatum
(das Zeugnis kann nicht vordatiert werden. Ggfs. ist eine ergänzende Zeitbescheinigung nachzureichen)